

SATZUNG

über die Veränderungssperre für den Bereich

des Bebauungsplanes Nr. 69 „Münsterstraße/Billerbecker Straße“

der Gemeinde Altenberge vom 09.04.2003

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches i. d. Fassung vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141), zuletzt geändert am 23.07.2002 (BGBl I S. 2850) und § 7 + 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff) hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 07.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Räumlicher Geltungsbereich**

Über die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Münsterstraße/Billerbecker Straße“ liegenden Grundstücke wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen.

Innerhalb des Geltungsbereichs liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Altenberge Flur 63 Flurstücke 158, 169, 170, 175, 176, 180, 239, 240, 241, 242, 267, 279, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 314, 322, 324, 325, 401, 403, 404.

§ 2 **Sachlicher Geltungsbereich**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 **Ausnahmen**

Eine Ausnahme von der Veränderungssperre kann zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren räumlichen Geltungsbereich (§1) der Bebauungsplan Nr. 69 „Münsterstraße/Billerbecker Straße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Münsterstraße/Billerbecker Straße“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 69 ist in der diesem Amtsblatt beigefügten Übersichtskarte (S. 37) dargestellt.

H i n w e i s e

1. Etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 I BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 18 II Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
3. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO) oder von aufgrund der GO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 der GO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind.

Altenberge, den 09.04.2003

DER BÜRGERMEISTER

i. V. gez. Edelkamp

Anlage

zu der Bekanntmachung
lfd. Nr. 22 im Amtsblatt
der Gemeinde Altenberge
Nr. 7/2003

ÜBERSICHTSKARTE (ohne Maßstab)

